

# RS Lvwg 2018/8/6 LVwG 30.30-1916/2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.08.2018

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

06.08.2018

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §20 Abs2

B-VG Art57 Abs6

## Rechtssatz

Das prozessuale Verfolgungshindernis der außerberuflichen Immunität fällt mit dem Ende der Mitgliedschaft zum Nationalrat weg, sodass nach dem Ausscheiden aus dem Nationalrat eine Verwaltungsstrafe (im vorliegenden Fall wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung nach § 20 Abs 2 StVO 1960) verhängt werden kann – selbst wenn die Übertretung zu einem Zeitpunkt begangen wurde, in dem die Beschwerdeführerin noch Abgeordnete zum Nationalrat war.

## Schlagworte

Geschwindigkeitsüberschreitung, verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung, Immunität, Abgeordnete, Nationalrat, Mandatar, innerer, sachlicher Zusammenhang, parlamentarische Pflichten, Verfolgungshindernis, außerberufliche Immunität, Ausscheiden aus dem Nationalrat, Ende der Immunität

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2018:LVwG.30.30.1916.2018

## Zuletzt aktualisiert am

05.11.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwG Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)